



II-2771 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

353.110/88-I/6/91

9. Juli 1991

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

1084 IAB

1991 -07- 10

zu 104913

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoists und FreundInnen haben am 14. Mai 1991 unter der Nr. 1049/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend kroatische Amtssprache an der Bezirkshauptmannschaft Güssing, Fall Hubert RESETARITS, Aktenzahl IX-R-41-1990, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Weshalb hat die Bezirkshauptmannschaft Novi Grad/Güssing das aktenkundige Verlangen des betroffenen Antragstellers Hubert RESETARITS nach der Zusendung des Briefes vom 30. Oktober 1990 und der Anlagen in Kroatisch mißachtet?
2. Weshalb wurde das Verlangen des Antragstellers vom 6. November 1990 von der Bezirkshauptmannschaft nicht im Sinne der verfassungskonformen Anwendung der §§ 14 Abs. 3 und 16 VGrG 1976 rechtmäßig aufrecht erledigt und das Verfahren zu BH Zahl: IX-R-41-1990 durch Zustellung sowohl der Zuschrift vom 30. Oktober 1990 sowie des Vordruckes (Formulares) in Kroatisch an den Antragsteller administrativ normalmäßig fortgeführt?
3. Weshalb wurde das Verlangen des Antragstellers vom 6. November 1990 zur BH Zahl: IX-R-41-1990 nicht etwa abgelehnt, sondern auffälligerweise überhaupt ignoriert?

- 2 -

4. Hat es die Bezirkshauptmannschaft bei der Ignorierung des Verlangens vom 6. Oktober 1990 darauf abgesehen und versucht, den betroffenen Antragsteller um die ihm eingeräumte Frist zur Einbringung des Antrages und des Formulars und dadurch um seine verfassungsmäßigen Rechte zu bringen?
5. Gibt es sonst irgendwelche Interessen bzw. Erklärungen für das Verhalten der Bezirkshauptmannschaft Novi Grad/Güssing?  
a) wenn ja, welche?
6. Weshalb wurde von der Bezirkshauptmannschaft nach Unterdrückung der vom Betroffenen geltend gemachten Rechte des Antragstellers das normalmäßige Verwaltungsverfahren abgebrochen und durch eigene Weisung des Leiters der Bezirkshauptmannschaft das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Betroffenen als Beschuldigten installiert?
7. Warum wurde einerseits das Verlangen des Betroffenen Hubert RESETARITS vom 6. November 1990 zu BH Zahl: IX-R-41-1990 völlig ignoriert, während andererseits bei der Erlassung der Strafverfügung zu Zahl: 300-3153-190 die Rechte des Betroffenen auf Amtssprache sehr wohl berücksichtigt und ihm eine kroatische Strafverfügung zugestellt wurde?
8. Mußte das zu Zahl IX-R-41-1990 bereits anhängige Verwaltungsverfahren nach dem Verlangen vom 6. November 1990 wegen Geltendmachung des Amtssprachenrechtes des Betroffenen nur als Verwaltungsstrafverfahren fortgesetzt werden?
9. Warum hat die Oberbehörde - die Landesamtsdirektion (LAD), der die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft zur Herstellung einer Übersetzung - und zugleich der gesamte Akt - vorgelegen ist, die Unterbehörde (die Bezirkshauptmannschaft) nicht darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung des Verlangens vom 6. November 1990 fehle und nachzutragen sei?
10. Weshalb wurden nicht alle deutschen Vokabeln in der Strafverfügung in kroatischer Entsprechung ausgedrückt, wie z.B. für die Vokabeln Güssing = Novi Grad, Güttenbach = Pinkovac und Stinatz = Stinjaki, obwohl diese deutschen Vokabeln im behördlich approbierten Wörterbuch ihre kroatischen Entsprechungen haben?
11. Weshalb hat das Bundeskanzleramt seit dem Jahre 1976 nicht entsprechende Verordnungen zur Festlegung der kroatischen Ortsnamen erlassen, wie das für die slowenische Volksgruppe in Kärnten mit der Verordnung BGBl.Nr. 308/1977 zur Erfüllung des Art. 7 StV BGBl.Nr. 152/1955 und VGrG 1976 geschehen ist?
12. Welche Initiativen werden Sie ergreifen, um Vorfälle wie die geschilderten an der Bezirkshauptmannschaft Novi Grad/Güssing in Hinkunft zu unterbinden?

- 3 -

13. Welche Möglichkeiten gibt es für den Betroffenen Hubert RESETARITS sich für die ihm aus dem widerfahrenen Unrecht erwachsenen Belastungen und Behördenwege (Fahrtkosten, Rechtsberatung etc.) schadlos zu halten?
14. Was halten Sie davon, an allen Vordrucken, Formularen, Bescheiden und sonstigen amtlichen Ausfertigungen zusätzlich zur Rechtsmittelbelehrung oder, wenn keine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen ist, auch selbständig auf das Recht des Einzelnen zu verweisen, das jeweilige Schriftstück auch in Kroatisch bzw. Slowenisch zu erhalten (wie das im Übrigen auch die Charta des Mindeststandards der Minderheitenrechte, beschlossen am XV. Treffen der Volksgruppen der Nachbarländer am 20. Oktober 1990 in Osijek/Eszek in Kroatien verlangt)?
15. Werden Sie derartige Maßnahmen veranlassen?
  - a) wenn ja, wann?
  - b) wenn nein, warum nicht?
16. Was halten sie persönlich davon, daß in Hinkunft im gesamten Einzugsgebiet von Verwaltungs- und Gerichtsstellen, an denen Kroatisch bzw. Slowenisch als zusätzliche Amtssprache zugelassen ist, zweisprachige Vordrucke und Formulare aufzulegen (wie das in vielen europäischen Ländern mit einer fortschrittlichen Minderheitenpolitik Usus ist), damit Vorfälle wie der geschilderte in Hinkunft von vornherein ausgeschlossen werden und nicht immer wieder zentrale Übersetzungsstellen bemüht werden müssen?
17. Werden Sie derartige Maßnahmen veranlassen?
  - a) wenn ja, wann?
  - b) wenn nein, warum nicht?
18. Halten Sie persönlich Vorfälle wie den geschilderten für die Verwendung des Kroatischen oder Slowenischen als Amtssprache für fördernd?
19. Plant das Bundeskanzleramt mehr als drei Jahre nach der Bestätigung des Verfassungsgerichtshofes, daß Kroatisch in sechs von sieben Bezirken des Burgenlandes zusätzlich zum Deutschen Amtssprache ist, die Herausgabe von Informationsmaterial bezüglich der kroatischen Amtssprache im Burgenland?
  - a) wenn ja, wann?
  - b) wenn nein, warum nicht?
20. Hat der Betroffene bei einer eventuellen Akteneinsicht das Recht, die nur in deutscher Sprache vorliegenden Dokumente übersetzt zu bekommen?
  - a) wenn nicht, warum nicht?
  - b) wenn nicht, halten Sie persönlich das Fehlen dieses Rechts für konform mit dem Art. 7 StV, BGBl.Nr. 152/1955?"

- 4 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10, 12 und 13, 18 und 20:

Diese Fragen betreffen die Durchführung konkreter Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und daher keinen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts.

Zu Frage 11:

Anders als in dem in der Frage zitierten Fall der slowenischen Volksgruppe in Kärnten (vergleiche die Verordnung BGBl.Nr. 308/1977) bildet die "Festlegung der kroatischen Ortsnamen" in den im Burgenland in Betracht kommenden Gemeinden offenbar kein kontroversielles Thema.

Zu den Fragen 14 und 15:

Den Vorschlag erachte ich für überlegenswert, insoweit auf die Verwendung vorhandener Formulare in kroatischer Sprache aufmerksam gemacht werden könnte. Allerdings ist die Situation bei den einzelnen Volksgruppen sehr unterschiedlich. Ich beabsichtige jedenfalls, die in Betracht kommenden Stellen im Sinne des Vorschlags zu informieren.

Zu den Fragen 16 und 17:

Formulare sollen, nach meinem Verständnis, den Kontakt zwischen den Beteiligten (Parteien) und dem Amt erleichtern. Je komplizierter Formulare gestaltet sind, desto weniger können sie dazu beitragen. Dieses Problem stellt sich gerade bei zweisprachigen (oder mehrsprachigen) Formularen, vor allem, wenn es sich um umfangreiche Texte handelt und das Formular unübersichtlich wird. Anders als einsprachig kroatische, slowenische usw. Formulare ist daher der mögliche Verwendungsbereich für zweisprachige Formulare von vornherein beschränkt.

- 5 -

Darüber hinaus stellt sich für jedes Formular auch die Frage entsprechenden Bedarfs. Angesichts dieser doch sehr differenziert zu betrachtenden Situation kann daher die generelle Auflage zweisprachiger Formulare kein Ziel sein, das unter allen Umständen zu erreichen wäre. Wegen der sich in etlichen Bereichen häufig ändernden Rechtsvorschriften und der immer wieder notwendigen Adaptierung der Formulare könnte im übrigen eine solche generelle Maßnahme keineswegs verhindern, daß, wie dies die Anfrage formuliert, "immer wieder zentrale Übersetzungsstellen bemüht werden müssen".

Zu Frage 19:

Vor allem in den kroatischen Medien wird der Frage der kroatischen Amtssprache so viel Gewicht beigemessen, daß von einem ausreichenden Informationsstand der betroffenen Bevölkerung ausgegangen werden kann. Auch bezüglich des Informationsstands der in Betracht kommenden Behörden (Gerichte) bzw. Dienststellen läßt nichts auf ein - nennenswertes - Informationsdefizit schließen. Dessen ungeachtet werden natürlich auch in Zukunft zu einzelnen Fragen die notwendigen Informationen gegeben werden. Im übrigen dürfte in diesem Zusammenhang der Umstand eine maßgebliche Rolle spielen, daß gerade in der burgenländischkroatischen Sprache etliche (insbesondere juristische) Fachausdrücke noch nicht allgemein bekannt sind. Um diesem Mangel abzuhelpen und die Verwendung der burgenländischkroatischen Sprache auch im Amtssprachenbereich zu fördern, ist daher vom Bundeskanzleramt die Erstellung eines burgenländischkroatischen Rechtswörterbuchs in Auftrag gegeben worden.

